



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung volljähriger Schüler und Schülerinnen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im sog. ‚Volkszählungsurteil‘ (BVerfGE 65, S. 1ff) hat das Bundesverfassungsgericht 1983 festgestellt, dass unter den Bedingungen der moderner Datenverarbeitung der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst wird.

Dieses Recht auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ gibt jeder/jedem die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer/seiner Daten zu entscheiden. In dieses Recht darf nur im überwiegenden Allgemeininteresse und auf der Grundlage einer spezifischen und präzisen Befugnisnorm eingegriffen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden Eltern von volljährigen Kindern, die noch zur Schule gehen, durch die Schulleitung über einen plötzlichen Leistungsabfall, über besondere Vorkommnisse in der Schule, z.B. Mobbing, an denen ihre Kinder beteiligt oder von denen sie betroffen sind, ein aufgetretenes gravierendes Fehlverhalten ihrer Kinder oder über schulische Maßnahmen wie z.B. einen Schulverweis informiert?
2. Ist es richtig, dass auf Grund der Bestimmungen des Datenschutzes die Eltern volljähriger Kinder in den oben angegebenen Fällen nicht informiert werden dürfen?

Wenn ja, - gibt es einen Ermessensspielraum, der in Ausnahmesituationen eine Information der Eltern erlaubt und wenn ja, wie ist dieser Ermessensspielraum definiert?

- welche Folgen hätte die Information von Eltern volljähriger Kinder in den oben beschriebenen Fällen, wenn der Schüler oder die Schülerin die Schulleitung wegen der Verletzung der informationellen Selbstbestimmung verklagt?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Das in der Vorbemerkung genannte, durch das Grundgesetz verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung findet für den Schulbereich in § 50 Schulgesetz (SchulG) Berücksichtigung.

Gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SchulG dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 2 SchulG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen - wie z.B. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler - oder private Einrichtungen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen.

Mit der Volljährigkeit der Schülerin bzw. des Schülers besteht eine Rechtsbeziehung der Schule nur noch mit dieser Schülerin bzw. diesem Schüler. Danach ist an die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler die Übermittlung personenbezogener Daten dieser Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht zulässig. Ein rechtliches Interesse ist nicht allein aus dem Umstand herzuleiten, dass eine familiäre Bindung zwischen Eltern und Schülerin bzw. Schüler besteht und die Eltern in der Regel unterhaltspflichtig gegenüber ihr bzw. ihm sind.

Die Schulleitung würde sich daher rechtswidrig verhalten, wenn sie den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler entsprechende Informationen ohne deren Einwilligung gäbe. Nach § 44 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) handelt es sich bei solchen datenschutzrechtlichen Verstößen um bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten.

3. Besteht die Möglichkeit, dass Schüler und Schülerinnen durch eine schriftliche Erklärung beim Erreichen der Volljährigkeit die Schulleitung ermächtigen, in den oben genannten Fällen ihre Eltern darüber zu informieren?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, gibt es Empfehlungen des Kultusministeriums an die Schulleitungen, Schülerinnen und Schülern die Unterschrift unter eine solche Erklärung vorzuschlagen und wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Schulleitung entsprechend zu ermächtigen. Empfehlungen oder Vorgaben gibt es hierzu seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur jedoch nicht.

Das Plenum der Kultusministerkonferenz hat sich auf seiner letzten Sitzung am 23./24.05.2002 in Eisenach u.a. auch mit der in dieser Kleinen Anfrage aufgezeigten Problematik befasst. Danach deckt sich die in der Antwort zu Frage 1 und 2 beschriebene rechtliche Ausgangslage in Schleswig-Holstein mit der Rechtslage in den anderen

Ländern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Kultusministerkonferenz auf folgende Punkte verständigt:

Regelungen, nach denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler nicht über Leistungen und Vorkommnisse in der Schule informiert werden dürfen, werden im Hinblick darauf, unter welchen Voraussetzungen in schwierigen Situationen eine Unterrichtung über wichtige Maßnahmen der Schule möglich ist, einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Die Kultusministerkonferenz wird hierzu ein rechtliches Gutachten in Auftrag geben.

Darüber hinaus sollen wechselseitige Rückmeldungen und Kontakte zwischen Schule und Eltern, zwischen Lehrern und Schülerinnen bzw. Schülern systematisch gefördert werden. Schulen sollen regelmäßig Schüler-Eltern-Rückmeldungen einholen und darüber in den schulischen Gremien beraten.

Dies alles setzt den kontinuierlichen Dialog mit den Eltern voraus, die sich als Partner gemeinsamer Erziehung verstärkt angenommen fühlen müssen. Dazu ist es hilfreich, dass innerhalb des Lehrerkollegiums sowie zwischen Lehrerschaft und Elternschaft verpflichtende und selbstverpflichtende Regeln vereinbart werden. Darin legen sich die Beteiligten auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze fest und verständigen sich auf wechselseitige Pflichten. Diese gemeinsame pädagogische und erzieherische Plattform soll daher Bestandteil der Schulprogramme werden.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Situation des Oberstufenschülers oder der Oberstufenschülerin eines Gymnasiums, der bzw. die bei seinen bzw. ihren Eltern lebt, dazu führen kann, dass die mit dem Erreichen der Volljährigkeit eintretende Eigenverantwortung vom Schüler bzw. von der Schülerin nicht in vollem Umfang erkannt wird und daher eine emotionale Unterstützung durch das Elternhaus auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit erforderlich bleibt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie könnte eine solche Unterstützung insbesondere in den oben genannten Fällen nach Vorstellung der Landesregierung aussehen?

Vgl. Antwort zu Frage 3.